

seine Begründung zusammenfassend darzulegen.

- c) In der kritischen Auseinandersetzung mit dem überprüften Urteil legt das Rechtsmittelgericht seinen im Ergebnis der Hauptverhandlung gewonnenen Standpunkt zu den problematischen Fragen dar und begründet ihn mit dem Ziel, das erstinstanzliche Gericht auf die Mängel und ihre Ursachen hinzuweisen. Besonders gründlich hat sich das Urteil mit den Teilen des erstinstanzlichen Urteils zu befassen, die der Rechtsmittelführer mit seinem Rechtsmittel gerügt hat, weil er an der Überprüfung dieser Fragen besonders interessiert ist. Dabei wird die Überzeugungskraft des Urteils größer sein, wenn es gelingt, diese Auseinandersetzung so konkret wie möglich zu gestalten.
- d) Es muß sich folgerichtig die Begründung anschließen, warum die getroffene Entscheidung die sozialistische Gesetzlichkeit in dem konkreten Strafverfahren verwirklicht. Hier und auch in dem Teil der Urteilsgründe, der sich mit der Entscheidung kritisch auseinandersetzt, ist auf die Ansichten des erstinstanzlichen Gerichts und des Rechtsmittelführers einzugehen. Das Urteil muß überzeugend begründet sein.
- e) Wird das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen, ist es erforderlich, mit der Rechtsmittelentscheidung dem erstinstanzlichen Gericht für die nochmalige Verhandlung und Entscheidung Anleitung zu geben. Das kann in Form von Empfehlungen oder auch verbindlichen Weisungen geschehen.
- f) Schließlich ist auch die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens kurz zu begründen.

#### 11.2.5.4.

### Weisungen und Empfehlungen des Rechtsmittelgerichts

#### *Weisungen*

Wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, ist das Rechtsmittelgericht berechtigt, dem erstinstanzlichen Gericht verbindliche Weisungen<sup>20</sup> zu erteilen. Dieses in § 303 Abs. 3

vorgesehene Recht des Rechtsmittelgerichts ist Ausdruck des demokratischen Zentralismus und entspricht dem Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens. Richtig angewandt, ist die Weisung ein wirksames Mittel der Anleitung der erstinstanzlichen Gerichte. Sie zwingt das Rechtsmittelgericht zur konkreten Anleitung und das erstinstanzliche Gericht zur Beachtung der Grundsätze der einheitlichen Rechtsprechung, wie sie in der Weisung zum Ausdruck kommen.

Die Tatsache, daß die Gerichte an eine solche Weisung gesetzlich gebunden sind, eine Mißachtung der Weisung also eine Gesetzesverletzung darstellt, verpflichtet die Rechtsmittelgerichte, dieses Mittel sehr sorgfältig einzusetzen. Die bindende Weisung hat in ihrer Wirkung den Charakter einer verbindlichen Vorabentscheidung. Dementsprechend kann sie nur auf Sachverhalte und rechtliche Konsequenzen angewandt werden, bei denen die Entscheidungsgrundlage schon nach Abschluß der Rechtsmittelverhandlung klar festgestellt ist und von der erneuten Verhandlung nicht mehr verändert werden kann. Die in § 301 geregelten Selbstentscheidungsmöglichkeiten eröffnen den Rechtsmittelgerichten den Weg, immer dann selbst zu entscheiden, wenn eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache mit verbindlichen Weisungen dem erstinstanzlichen Gericht keinen Entscheidungsspielraum lassen würde und die erneute Verhandlung und Entscheidung einen formalen Charakter bekäme.

Für die verbindliche Weisung bleibt dennoch in der Praxis ein großes Anwendungsfeld. Oft können und müssen — zur Durchsetzung der einheitlichen Rechtsprechung — mit Weisungen Vorabentscheidungen zu Einzelproblemen eines Verfahrens getroffen werden. Immer aber muß für das erstinstanzliche Gericht eine echte Aufgabe schöpferischer Strafrechtsprechung bleiben und die Unabhängigkeit der Richter gewahrt werden. Das ist besonders bei Weisungen zur Strafzumessung zu beachten. Weisungen sind letzten Endes eine Garan-

20 Vgl. H. Luther, a. a. O.; A. Uhlig, a. a. O.; W. Lenhart/D. Reich wagen, a. a. O.; F. Mühlberger, „Zum Inhalt von Weisungen ...“, a. a. O., S. 397 ff.